

Schulgeldordnung ab Schuljahr 2025/2026

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Tabellen in Euro (€) erhoben:

a. Schulgeldtabelle

Schulgeldtabelle (Kinder in der Hans Klein Privatschule gGmbH)

Einkommen /Jahr	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
Euro	jährl.	monatl.	jährl.	monatl.	jährl.	monatl.
20.000,00 – 28.130,99	648,00	54,00	324,00	27,00	162,00	13,50
28.131,00 – 33.999,99	720,00	60,00	360,00	30,00	180,00	15,00
34.000,00 – 41.130,99	864,00	72,00	432,00	36,00	216,00	18,00
41.131,00 – 51.130,99	1.080,00	90,00	540,00	45,00	270,00	22,50
51.131,00 – 61.360,99	1.296,00	108,00	648,00	54,00	324,00	27,00
61.361,00 – 71.590,99	1.584,00	132,00	792,00	66,00	396,00	33,00
71.591,00 – 81.810,99	1.800,00	150,00	900,00	75,00	450,00	37,50
ab 81.811,00	3.000,00	250,00	1.020,00	85,00	522,00	43,50

Für das 4. Kind und weitere Kinder in der Hans Klein Privatschule gGmbH ist kein Schulgeld zu zahlen. Bei Einkommen unter 20.000,00 € ist ebenfalls kein Schulgeld zu zahlen.

2. Einkommensanrechnung

- 2.1** Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2** Als Einkommen gilt - vorbehaltlich des Absatzes 2.4 - die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz und im Falle des Abschnittes 4 auch nach § 76 Abs. 1 BSHG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.
- Abgezogen werden können:**
- a. Ein Freibetrag von 3.060,00 € für jedes unterhaltsberechtignte Kind,
 - b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze.
- 2.3** Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:
- a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 - b. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz,
 - c. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.
- 2.4** Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Schuljahr.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1** Das Schulgeld wird von der Hans Klein Privatschule gGmbH jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2.2 und 2.3) bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahrs bei der Hans Klein Privatschule einzureichen. Sofern keine Einkommensänderung (siehe Nr. 3.5) vorliegt, behält die letzte Festsetzung ihre Gültigkeit.
- 3.2** Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Selbstzahler überweisen das Schulgeld so, dass es bis zum 15. eines Monats auf dem Schulgeldkonto verbucht ist. Teilnehmer am Einzugsverfahren können den Einzug zum 15. eines Monats vornehmen lassen. Wenn das Schulverhältnis vorzeitig beendet wird, endet mit Monatsende auch die Schulgeldzahlung.
- 3.3** Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen: Einkommenssteuerbescheid, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- oder Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresarbeitsbruttolohn sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.
- 3.4** Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.
- 3.5** Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziffer 3.3 bei der Hans Klein Privatschule gGmbH einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Eine Steigerung des Einkommens ist schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Schule unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.
- 3.6** Für Kinder aus anderen Einrichtungen (z.B. Heime, wo Leistungen z.B. nach §§ 27, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 72a, 8a SGB VIII erbracht werden), ist der Regelkostensatz von derzeit 250,00 EUR zu entrichten. Gleichfalls ist der Regelkostensatz von derzeit 250,00 EUR monatlich zu entrichten, für Kinder aus Pflegefamilien. (Pflegekinder)
- 3.7** Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge in § 366 Abs. 2 BGB werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen verrechnet mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld. Eine entgegengesetzte Zahlungsbestimmung ist unwirksam.
- 3.8** Gemäß § 202 Abs. 2 BGB wird hinsichtlich des geschuldeten Schulgeldes eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn vereinbart.
- 3.9** Das Schulgeld wird bei Aufnahme bzw. Beendigung im laufenden Schuljahr jeweils anteilig für den Monat berechnet.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1** Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.
- 4.2** Schulgeldpflichtige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten.
- 4.3** Abweichend von Nr. 4.2 können Schulgeldpflichtige beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.

- 4.4** Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich bei der Hans Klein Privatschule einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Soweit die Hans Klein Privatschule den Anträgen entspricht, gelten sie jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht für die Dauer des Schuljahres.

5. Termine und Fristen

- 5.1** Termine und Fristen zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen werden jährlich in Anpassung an das jeweilige Schuljahr festgesetzt.

Belleben, 24.06.2025


Martina Haensel
Geschäftsführerin